



Honorarordnung des Amtes Schrevenborn für die Volkshochschule im Amt Schrevenborn (VHS-Honorarordnung)

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung – AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz vom 05.02.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 27) i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz vom 05.02.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 27) i.V.m. § 5 Abs. 3 der Satzung der Volkshochschule im Amt Schrevenborn wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 21.07.2025 folgende Honorarordnung erlassen:

Am 27.11.2024 haben die Gemeinden Heikendorf und Schönkirchen beschlossen, die Führung einer gemeinsamen Volkshochschule als Amtsvolkshochschule als Aufgabe auf das Amt zu übertragen und die Kosten nach Einwohnerschlüssel auf die betroffenen Gemeinden Heikendorf und Schönkirchen aufzuteilen. Das Personal der Amtsvolkshochschule wird der Amtsverwaltung als Regiepersonal zugeordnet.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Honorarordnung gilt für die Volkshochschule im Amt Schrevenborn (VHS) zur Vergütung freiberuflicher Kursleiter*innen und Referent*innen auf Honorarbasis. Diese Tätigkeit erfolgt als selbständige freiberufliche Tätigkeit.

Kursleiter*innen und Referent*innen sind selbständig tätige Lehrer*innen im Sinne von § 2 Satz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI).

§ 2 Honorare

(1) Die Honorare für Kursleiter*innen und Referent*innen in der VHS werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------------------|
| a) je Unterrichtsstunde (45 Minuten): | 22,00 € bis 27,00 €, |
| b) bei Kursen mit aufwendiger Vorbereitung oder
Vorgabe besonderer Fachkenntnisse: | 22,00 € bis 29,00 €, |
| c) bei Wochenendkursen: | 22,00 € bis 29,00 €. |

In begründeten Einzelfällen, beispielsweise wenn die Kursvorbereitung im Verhältnis zu anderen Kursen deutlich aufwendiger ist, kann die VHS-Leitung abweichende Honorarsätze vereinbaren, sofern die Wirtschaftlichkeit der Bildungsangebote gesichert ist.

(2) Einzelvorträge werden nach Vereinbarung mit der VHS-Leitung abgegolten.

§ 3 Honorarverträge

- (1) Mit den freiberuflichen Kursleiter*innen und Referent*innen werden Honorarverträge geschlossen. Honorare und eventuelle Nebenleistungen sind schriftlich zu vereinbaren. Die Honorare verstehen sich als Bezahlung für Planung, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung, sowie Zeitaufwand für An- und Abfahrt.
- (2) Durch den abgeschlossenen Honorarvertrag kommt kein arbeitnehmerähnliches Beschäftigungsverhältnis zustande. Sämtliche Steuern und Abgaben einschließlich der Sozialversicherungsleistungen sind von den Kursleiter*innen und Referent*innen zu tragen und sind mit dem vereinbarten Honorar abgegolten.

§ 4 Fälligkeit der Honorare

- (1) Die Honorare für die Kursleiter*innen und Referent*innen an der VHS werden nach Beendigung der Kurse oder Veranstaltungen fällig.
- (2) Bei Kurshonoraren sind Zwischenrechnungen nach erteilten Kursstunden möglich.

§ 5 Fahrtkosten

Fahrtkosten werden nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2025 in Kraft.

Heikendorf, 22.07.2025

Amt Schrevenborn
Die Amtsdirektorin
gez. Juliane Bohrer